Einwohnergemeinde Rohr

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] -

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter
Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht.

Bestand

Art. 45 KV

§ 2 [1] Die Einwohnergemeinde Rohr ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[2] und des Gemeindegesetzes[3].

---

[1] BGS 131.1; GG
[2] BGS 111.1; KV
[3] BGS 131.1; GG

[2] Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 [1] Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

[2] Insbesondere sind

a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4 [1] Wer in der Gemeinde Rohr Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

[2] Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

[3] Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten.

Information und Datenschutz

§ 7 InfoDG

§ 5 [1] Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

[2] Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

[3] Der Gemeinderat regelt die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§6 GG

§ 6 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

Allgemeine Organisation

Organe

§ 17 GG

§ 7 Organe der Einwohnergemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;
b) die Behörden:
   1. der Gemeinderat;
   2. die Kommissionen;
c) die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 8 [1] Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen - sofern solche vorhanden -- vorzuberaten.

Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 9 [1] Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

[2] Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

[3] Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

[4] Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

Einberufung der Behörden

§ 24 GG

§ 10 [1] Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

[2] Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 11 Gemeinderat: Mindestens die Hälfte, aber wenigstens 3
Kommissionen: Mindestens die Hälfte, aber wenigstens 3

Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 §ff. GG

§ 12 [1] Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versamm lung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.

[2] Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und mit den Unterlagen der nächsten Gemeindeversammlung öffentlichauf-gelegt.

[3] Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 13 [1] Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

[2] Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

[3] Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 14 [1] Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

[2] An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Archiv

§ 41 GG

§ 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Verfahren bei Motion und Postulat

§ 45 GG

§ 17 [1] Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

[2] Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

[3] Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

[4] Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

[5] Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

[6] Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

Petition

Art. 26 KV

§ 18 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 19 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert 90 Tagen eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 20 [1] Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
c) die Ausgabe Fr. 100‘000 übersteigt;

[2] In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 21 [1] An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
c) der Gemeindepräsident

[2] Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung

Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 22 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[4] aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 30‘000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5‘000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz[5]**.**

Gemeinderat

Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 24 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

Befugnisse

§ 70 GG

§ 25 [1] Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

[2] Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

[3] Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben

a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren
b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen
c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen

---

[4] BGS 131.1; GG
[5] BGS 131.1; GG

d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen
e) Verwaltungsreglemente zu erlassen
f) das Disziplinarrecht auszuüben
g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindedereglemente auszuüben
h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten
i) alle Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen

[4] Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 30‘000
b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5‘000

Ressortsystem

§ 72 GG

§ 26 Der Gemeinderat wählt den Vizepräsidenten aus seinen Reihen und gliedert seine Aufgaben in Ressorts. Jedem Mitglied können einzelne Ressorts und Sachgebiete übertragen werden., die an der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 27 Der Gemeinderat wählt folgende Funktionäre, Kommissionen und Delegierte:

	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	1
b) Baukommission	3	1
c) Alle übrigen Funktionäre und Delegierte gemäss separatem Behördenverzeichnis		

<u>Befugnisse der Kommissionen</u>

§§ 101 ff. GG

Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff. GG

§ 28 [1] Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz[6].

[6] BGS 131.1; GG

[2] Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

[3] Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amted.

[4] Sofern die Rechnungsprüfung extern vergeben wird, wird die aussenstehende Revisionsstelle an der Gemeindeversammlung gewählt und zwar längstens für die Dauer einer Amtsperiode.

Wahlbüro

§ 29 [1] Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte[7].

[2] Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

Baukommission

§ 30 [1] Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz[8] und dem Baureglement.

5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31 [1] Beamte sind
a) Gemeindepräsident
b) Inventurbeamter

[2] Angestellte sind
a) Gemeindeschreiber
b) Finanzverwalter

[3] Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse sind privatrechtlich ausgestaltet.

[4] Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

---

[7] BGS 113.111; GpR
[8] BGS 711.1; PBG

Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 32 [1] Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 33 [1] Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

[2] Bei Eignung und Befähigung kann der Gemeindeschreiber als Gemeindeverwalter, auch das Amt des Finanzverwalters bekleiden.

Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 34 [1] Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

[2] Die Finanzverwaltung kann bei Bedarf an eine geeignete externe Firma übertragen werden.

[3] Bei Eignung und Befähigung kann der Finanzverwalter als Gemeindeverwalter, auch das Amt des Gemeindeschreibers bekleiden.

6. Finanzhaushalt

Internes Kontrollsystem

§ 135bis GG

§ 35 [1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des IKS.

Finanzplan

§ 138 GG

§ 36 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

Budget

§ 139 ff. GG

§ 37 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 38 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr.30‘000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5‘000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 39 [1] Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeinde versammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

[2] Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

[3] Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
e) gegen Disziplinarmassnahmen;
f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

[4] Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht

§ 40 [1] Diese Gemeindeordnung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist.

[2] Ausgenommen sind Paragraphen, welche die Mitgliederanzahl von Kommissionen beinhalten. Diese gelten erst ab der neuen Amtsperiode 2017 - 2021. Bis dahin gelten hierfür die Bestimmungen gemäss der Gemeindeordnung vom 30. Oktober 2002.

[3] Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. Oktober 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2016.

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
André Wyss	Fabienne El Said

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Juni 2016 genehmigt.